



Landgericht Mannheim
Geschäftsstelle der 7. Zivilkammer

Eingegangen

30. Juli 2014

Langwieser | Rechtsanwälte
Partnerschaft Berlin

Landgericht Mannheim * 68149 Mannheim

Az.: 7 O 18/14

Anwaltskanzlei
Langwieser u. Koll.
Kurfürstendamm 59
10707 Berlin

Korrespondenz-Adresse: 68149 Mannheim

Liefer-Adresse: A 1, 1
68159 Mannheim

Telefon (Vermittlung): (0621) 2 92-0

Telefax: (0621) 2 92-13 14

E-Mail: Poststelle@LGMannheim.justiz.bwl.de
(Nicht für verbindliche Prozesserkklärungen!)

Nächste Parkmöglichkeit: Tiefgarage: N 1

Straßenbahn-Haltestelle: Schloss

Telefon (Durchwahl) Mannheim

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen

7 O 18/14

20098-13/002/2001/zu

2680

28. Juli 2014

Im Rechtsstreit

Braun Barends ./ Stadt Mannheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie

Protokoll vom 11.07.2014.

Küffen, Justizobersekretärin



Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Aktenzeichen: 7 O 18/14

Mannheim, 11.07.2014

Anwesend:

Vors. Richter am Landgericht Voß als Vorsitzender
Richterin am Landgericht Durban, Richter am Landgericht Lembach als beisitzende Richter
Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

Braun Barends gegen Stadt Mannheim

wegen Urheberrechtsverletzung

Eingegangen

30. Juli 2014

Langwieser | Rechtsanwälte
Partnerschaft Berlin *sh*

erschieden bei Aufruf:

Die Klägerin in Person und Rechtsanwalt Dr. Zumschlinge.
Für die Beklagte: Stadtdirektor Dr. Doskowski und RA Riechert.

Der Vorsitzende führte in den Sach- und Streitstand ein.
Die Erschienenen erhielten Gelegenheit zu ihren Ausführungen.

Zunächst wird die Frage der Einrede der Prozesskostensicherheit erörtert.
Der Kläger-Vertreter legt dem Gericht vor Personalausweis der Klägerin, gültig bis 22.12.2018.

Der Beklagten-Vertreter erhält Gelegenheit zur Einsicht.
Der Kläger-Vertreter erläutert weiter, die Klägerin sei nach längeren Auslandsaufenthalten 2011 mit ihrem Lebensmittelpunkt nach Deutschland zurückgekehrt. Sie sei aber international tätig und viel unterwegs.

Zu der Facebook-Seite erklärt die Klägerin, dies sei ihre Facebook-Seite, sie habe aber nicht die Zeit, diese zu aktualisieren.

Auf Frage des Beklagten-Vertreters erklärt die Klägerin, sie zahle in Deutschland Steuern; sie habe ihre Steuererklärung in Berlin abgegeben.
Sie entrichte auch in Berlin an die Künstlersozialkasse Abgaben.

Der Beklagten-Vertreter erklärt hierauf:

An der Einrede der mangelnden Prozesskostensicherheit werde nicht festgehalten.

Die Sitzung wird unterbrochen.

Der Beklagten-Vertreter beantragt Schriftsatznachlass zu den gegnerischen Schriftsätzen vom 27. und 30.06.2014.

Der Beklagten-Vertreter behauptet, dass Werk von James Turrell solle wieder aufgebaut werden.

Die Vertreter der Beklagten erklären, sie seien außer Stande sich in der Sitzung hierzu zu erklären und würden hierzu schriftsätzlich Stellung nehmen.

Der Kläger-Vertreter nimmt sodann Bezug auf die Klageanträge in der Schrift vom 06.02.2014 mit der Maßgabe, dass hilfsweise für den Fall, dass das Gericht davon ausgehen sollte, dass das Werk bereits zerstört sei, werde im Rahmen von Antrag I beantragt, die Beklagte zu verurteilen, innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden angemessenen Frist (z. B. bis zum Ende des Jahres 2014) wieder zu errichten bzw. instand zu setzen und instand zu halten und das Werk in seiner Funktion als „Permanente Installation“ und für die der Öffentlichkeit bestimmtes Kunstwerk der Zugänglichkeit der Öffentlichkeit bestimmtes Kunstwerk zu nutzen.

Der Beklagten-Vertreter nimmt auch gegenüber den so gefassten Klageanträgen Bezug auf den Antrag aus der Schrift vom 09.05.2014 (As 88).

Hierauf

Gerichtsbeschluss

1. Die Beklagte erhält Nachschubrecht im beantragten Umfang bis 22. August 2014. *bereits not. sh*
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Freitag, den 12. September 2014, vorm. 09.00 Uhr, Saal 5 *bereits not. sh*

Der Vorsitzende:

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Voß
Vors. Richter am Landgericht

Huck
Justizangestellte